

folgende gemeinschaftliche Belehrung über die Maul- und Klauenseuche des Rindviehs, der Schafe, Ziegen und Schweine wiederholt in Erinnerung bringe.

Königlicher Landrath.

Gemeinschaftliche Belehrung über die Maul- und Klauenseuche des Rindviehs, der Schafe, Ziegen und Schweine.

Die Maul- und Klauenseuche ist eine ansteckende Krankheit, welche sich durch Bläschenbildung auf der Maulschleimhaut und in der Klauenpalte zu erkennen giebt.

Bei Kindern sind schon mangelhafter Appetit, Unterbrechung des Wiedereutens, Eingenommenheit des Kopfes, leichte Schwellung der Schleimhaut und Anhäufung eines fadenziehenden Schleimes in der Maulpalte und an den vorderen Lippenrändern als Erscheinungen aufzufassen, welche den Verdacht auf Maulseuche erregen und eine specielle Unterleuchtung des Mauls veranlassen.

Diese ergibt alsdann das Vorhandensein von Blasen am zahnlosen Lippenrande, an der Zungenpitze, an den Rändern der Zunge und auf der oberen breiten Zungensfläche, sowie auch auf der Schleimhaut der Unterlippe und des Mantels.

Die Blasen, welche zunächst mit einer wasserhellen, gelblichen, später trüblichen Flüssigkeit gefüllt sind, plagen 12 bis 24 Stunden nach ihrem Erscheinen auf und hinterlassen rotthe aufgelockerte, von der Oberhaut entblößte Stellen. Letztere sind sehr schmerzhaft und erschweren die Aufnahme fester Nahrungsmittel und das Krauen derselben, so daß in dieser Zeit die Thiere häufig nicht mehr fressen. — Das Krauenleiden stellt sich meistens gleichzeitig ein. Es werden in der Regel sämtliche Klauen gleichmäßig ergriffen. An denselben zeigt sich zuerst vermehrte Wärme, bei Fülzen mit heller Haut auch Rötzung, große Empfindlichkeit an der Krone und in der Klauenpalte. Die Thiere haben einen gespannten Gang, treten in der Fessel nicht durch und ruhen auf diese Weise eine Verschiebung des Fesselgelenks nach vorn hervor. In kurzer Zeit bilden sich Blasen in der Klauenpalte, mehr nach den Ballen zu, welche schneller als die auf der Maulschleimhaut plagen und wunde Stellen hinterlassen. Die Thiere liegen viel, stehen schwer auf und können sich nur mühsam von der Stelle bewegen, setzen die Füsse schonend nieder und beklunden bedeutende Schmerzen.

Bei Schafen und Ziegen sind die Kennzeichen ähnlicher Art; doch tritt hier die Krankheit häufiger an den Fülzen als an der Maulschleimhaut auf. Die Bläschen im Mantel sind sehr klein und kommen meistens nur am zahnlosen Rande des Oberkiefers zum Ausbruche. — An den Klauen zeigt sich zuerst Geschwulst und Rötzung im Gebiete der Krone und Klauenpalte, worauf kleine Bläschen erscheinen, die aufplatzen, wunde Stellen zurücklassen und sich später mit Schorfen bedecken.

Bei Schweinen findet sich vorzugsweise die Klauenseuche, sehr viel seltener die Maulseuche vor. Bei der Letzteren erscheinen die Bläschen meistens am Nüssel, weniger im Mantel selbst. Das Krauenleiden tritt häufig mit großer Heftigkeit auf. Die Entzündung der Haut und die Bildung der Bläschen gehen oft über das Fesselgelenk hinaus, die Hornspitzen werden lose, die Thiere schreien aus und können sich nur schwer von der Stelle bewegen.

Der Ansteckungsstoff, welcher bei dieser Krankheit erzeugt wird, ist theils flüchtiger, theils fester Natur, findet sich nur in dem Inhalte der Bläschen, später in der Absonderung der wunden Stellen und Geschwürflächen vor. Er haftet sehr leicht an allen möglichen Gegenständen, besonders an festen Körpern und wird vorzugsweise durch diese, seltener durch die Luft verschleppt. Hauptsächlich sind es die Viehtransportmittel, ferner die Stallungen, in denen dieselben gehalten werden, der Dünger, Stroh und Heu, Stallentwürfen zc., welche von dem Ansteckungsstoff verunreinigt worden sind und als die gefährlichsten Zwischenträger, des Contagiums angesehen werden müssen.

Die Zeit, in welcher die Seuche nach erfolgter Ansteckung zum Ausbruche kommt, beträgt in der Regel 3 bis 6 Tage, jedoch kann der Ausbruch auch schon innerhalb 24 Stunden und noch nach 6 Tagen erfolgen.

Die Landwirthschaft und der Viehhandel werden durch diese Seuche im hohen Grade geschädigt. Auch vom Standpunkte der öffentlichen Gesundheitspflege ist die Seuche von großer Bedeutung, indem die Milch, im rohen Zustande genossen, bei Menschen eine dieser Seuche ähnliche Krankheit erzeugt. Ebenso ruht der Genuß dieser Milch bei jungen Thieren heftige, meist tödtlich verlaufende Magen- und Darmentzündungen hervor.

Bei dieser Sachlage erscheint es vor Allen geboten, die Viehstände vor der Maul- und Klauenseuche soweit als möglich zu schützen. Um dies zu erreichen, ist es durchaus notwendig, daß die zur Belämpfung dieser Seuche erlassenen gesetzlichen Bestimmungen (§§ 9 und 10 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 und §§ 57 bis 69 der Instruction zu diesem Gesetze, publizirt unterm 24. Februar 1881) von allen Seiten respektirt und befolgt werden. Insbesondere sollte es niemals versäumt werden, von dem Ausbruche der Seuche bzw. vom Seuchenverdacht der zuständigen Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen, auch die verdächtigen Thiere von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, fern zu halten. Wer übrigens diesen Vorschriften zuwiderhandelt, wird in Gemäßheit des § 65 des bezüglichen Reichsgesetzes mit Geldstrafe von 10—150 Mark oder mit Haft nicht unter einer Woche, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwickelt ist, bestraft.

In Zeiten der Gefahr muß der Viehbesitzer jeden Verkehr meiden mit verdächtigen, ja selbst mit verdächtigen Orten, um so jeder Gelegenheit möglichst zu entgehen, den Ansteckungsstoff in seinem Viehstand einzuschleppen. So lange sein Viehstand gesund ist, vermeide er möglichst jeden Ankauf oder Eintausch von Vieh. Fremden Personen, insbesondere Handelsleuten, gestatte er den Zutritt in seine

Stallungen nicht. Ist der Besitzer absolut genöthigt, Vieh zu kaufen, so stelle er die neuerworbenen Thiere 10 Tage lang in einen abgelegenen Stall allein und lasse dieselben durch einen besondern Wärter versorgen. Erst wenn nach Verlauf dieser Zeit die Thiere noch vollkommen gesund sind, darf er dieselben mit seinen übrigen Thieren zusammenbringen. Leidet sein Viehstand an der Seuche, so darf er kein Stück derselben veräußern, so lange dasselbe den Ansteckungsstoff noch verschleppen kann. Jeder gewissenhafte Besitzer muß darauf bedacht sein, nicht nur seine eigenen Thiere, sondern auch die anderer Eigenthümer vor Ansteckung zu schützen. Wird zu einem seudgetrauten Viehstande fremde Viehwaare hinzugekauft, so bringe man diese sogleich mit den Kranken zusammen, damit die neu hinzugekauften Thiere, falls sie für den Ansteckungsstoff empfänglichkeit besitzen, gleich mit durchseuchen.

Kolmar i. P., den 1. Oktober 1892.

Durch Erlass des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Posen vom 26. August cr. sind vorbehaltlich jederzeitigen Wibertritts folgende Personen zu zweiten Stellvertretern der betreffenden Standesbeamten ernannt worden:

der Gutsverwalter Hubert Melzer in Dziembowo für den Standesamtsbezirk Dziembowo; der Eigenthümer Hermann Gay in Zachasberg für den Standesamtsbezirk Zachasberg; der Wirthschaftsinspektor Ferdinand Conig in Regelsau für den Bezirk Jablonowo; der Kreisaußschuß-Assistent Block in Kolmar i. P. für die Bezirke Kolmar i. P. (Land) und Podanin und der Lehrer Wolf in Podstolitz für den Bezirk Podstolitz.

Der Vorsitzende des Kreis-Außschusses.

gez. von Schwidow,
Königlicher Landrath.

Kolmar i. P., den 30. September 1892.

Zum wechselnden Mitgliede des katholischen Schulvorstandes in Stöwen ist der Eigenthümer Peter Parthun dort gewählt und von mir bestätigt worden.

Königlicher Landrath.

Kolmar i. P., den 3. Oktober 1892.

Einige auf Flußschiffen und Rähnen vorgekommenen Fälle von asiatischer Cholera legen die Befürchtung nahe, daß das Flußwasser durch Cholerakeime verunreinigt ist.

Die Bevölkerung, welche an den Flußläufen des Kreises wohnt, oder auf ihnen verkehrt, wird deshalb auf Veranlassung des Herrn Regierungs-Präsidenten vor der Benutzung des Wassers der Flußläufe, ganz besonders aber des nicht gründlich durchgeseihten Wassers zum Trinken oder zu irgend einem wirthschaftlichen Zwecke eindringlich gewarnt.

Auch sind neuerdings im hiesigen Kreise in Folge des Genußes von Wiesen- und Grabenwasser Erkrankungen und Wechdurchfall und Typhus vorgekommen.

Vor dem Genuße solchen Wassers wird somit ebenfalls hiermit gewarnt.

Königlicher Landrath.

Budsin, den 27. September 1892.

Die regelmäßigen Terminstage in Prochnowo finden im Oktober cr. am 13. und 27. October cr., von 10 bis 12 Uhr in dem dazu eingerichteten Amtsbureau statt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Der Königliche Distrikt-Kommissar.

gez. Plathner.

Schneidemühl, den 29. September 1892.

Der Hausknecht Gustav Wacker mann, welcher sich der Uebertretung des § 1 des Gesetzes vom 24. April 1854, Gesetz-Sammlung Seite 325 schuldig gemacht, hat den hiesigen Ort unbekannt verlassen.

Antrag: Mittheilung des Aufenthalts.

Die Polizei-Verwaltung.

gez. Wolff.

Nichtamtlicher Theil.

Cholera-Nachrichten.

Berlin, 7. Oktober. (Amtlicher Cholerabericht.) Von Donnerstag bis Freitag Mittag sind in Hamburg 24 Erkrankungen und 4 Todesfälle angemeldet worden, davon entfallen auf Donnerstag 10 Erkrankungen und 2 Todesfälle. Am Donnerstag sind in Altona 1 Erkrankung und 1 Todesfall vorgekommen. Ferner sind am Don-

nerstag in Rendsburg 2 Erkrankungen und 1 Todesfall, in Harburg 1 Todesfall und Magdeburg 1 Erkrankung vorgekommen.

Altona, 7. Oktober. Das Verbot der Tanzvergünstigungen ist aufgehoben. Die Eisenbahnbeschränkungen sollen am Anfang der nächsten Woche aufgehoben werden.

Peist, 7. Oktober. Von Mittwoch Mitternacht bis Sonntag Mitternacht sind 51 Choleraerkrankungen und 19 Todesfälle angemeldet worden.

Lokales und Provinzielles.

Kolmar i. P., 8. Oktober 1892.

Als Beizeuer zur Linderung der Nothlage Hamburgs haben in Folge Aufzufs in der vorigen Nummer dieses Blattes gezahlt:

Herr Rentier Bertram hier . . .	10 Mk.
„ Gutsbesitzer Scheibner hier . . .	3 „
„ E. hier	3 „
zusammen 16 Mk.	

Um weitere Gaben bittet Die Expedition des Kolmarer Preisblattes.

— Auf das Künstler-Concert, welches Montag Abend in Spiro's Concertsaal stattfindet, verfehlen wir nicht unsere Leser noch einmal hinzuweisen. Die Künstler haben allenthalben eine solch hervorragende Anerkennung gefunden, zudem stellt das reichhaltige Programm ganz besondere musikalische Genüsse in Aussicht, so daß wohl kein Freund und Kenner der Musik den Besuch des Concertes unterlassen wird.

Schneidemühl, 4. Oktober. Vor dem Schwurgericht hatte sich heute der Adewirch August Strohschein aus Karlsbad, Kr. Wirtz, wegen Unterschlagung und Buchfälschung zu verantworten. Der Angeklagte hatte in seiner Eigenschaft als Schulkassenrentant 289,59 Mark in dem Kassenscheine nicht gebucht und das Geld in seinem Augen verwendet. Die Geschworenen hielten zwar die Unterschlagung für erwiesen, erachteten jedoch in der unterlassenen Buchung der Gelbbeträge keine Fälschung der Bücher für vorliegend. Der Gerichtshof erkannte daher nur auf 8 Monate Gefängniß und Unfähigkeit zur Verrichtung öffentlicher Aemter auf die Dauer von 3 Jahren. — Ferner erziehen auf der Anklagebank der frühere Haltestellen-Vorsteher Karl Gauerte aus Lebehnte. Der Angeklagte, Vater von 8 Kindern im Alter von 2 bis 16 Jahren, hatte einen Frachtbrief, welcher über 74 Mark lautete in 79 Mark abändert, den vom Empfänger quittirten Avisbrief vernichtet und einen neuen über 74 Mark Fracht lautenden Avis angefertigt und mit dem Namen des Adressaten unterzeichnet, und zwar deshalb, wie er angab, um dadurch in den Besitz von 5 Mark zu gelangen, wonit er ein auf unerklärliche Weise entstandenes Defizit in der Stationskasse zu decken gedachte. Der leichtsinnige Beamte wurde mit Rücksicht auf das reumüthige Geständniß zur geringsten zulässigen Strafe, 1 Jahr Zuchthaus und zu 150 Mark Gelbbüße oder noch 20 Tagen Zuchthaus und Aberkennung der Fähigkeit zur Verrichtung eines öffentlichen Amtes auf die Dauer von 2 Jahren verurtheilt. — Die letzte zur Verhandlung kommende Strafsache betraf den Fleischergehilfen Franz Grabowski aus Utsch. Im November v. J. von seinem Meister aus der Arbeit entlassen, fuhr er mit einem Arbeiter nach Schneidemühl und entriß ihm beim Abpringen vom Wagen die Uhr, hielt den ihn Verfolgenden mit Stockschlägen vor sich ab und entfloh. Der Angeklagte erhielt 5 Jahre Zuchthaus und 10 Jahre Ehrverlust.

Samotshin, 4. Oktober. Am Dienstag, den 11. d. Mts. wird hier in der evangelischen Kirche das Missionsfest abgehalten werden. Die Festpredigt hält Pastor Benzlaff aus Natel, den Missionsbericht wird der aus Afrika zurückgekehrte Missionar Prozeske erstatten. Die Pastoren aus der Diözese Lobhens werden dem Missionsfeste ebenfalls beiwohnen. — In der evangelischen Kirche sollen jetzt zwei eiserne Defen gesetzt werden und zwar einer in der Nähe des Altars und einer am Eingange der Kirche. Die Heizung wird jährlich etwa 50 Mark kosten. Mit der Aufuhr der Steine ist bereits begonnen.

Hogasen, 4. Oktober. Als der hiesige Handelsmann Hans in voriger Woche vom Jahrmart in Gollantsch nach Hause fuhr, wurden die Inassen